

## **Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Senden vom 18.12.2003**

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Senden erkennt die besondere gesundheitliche und soziale Funktion des Sportes in unserer heutigen Gesellschaft an.
- 1.2 Schulsport, Vereinssport, Freizeitsport und Leistungssport haben ihre spezifische Bedeutung und sollen sich gegenseitig ergänzen.
- 1.3 Die Gemeinde Senden fördert den Sport durch den Bau, die Unterhaltung und die Bereitstellung von Übungs- und Wettkampfstätten. Sie regelt die Benutzung der Anlagen und hilft den Schulen sowie Sportorganisationen bei der Durchführung von Sportveranstaltungen.

### 2. Kreis der Förderungsberechtigten

- 2.1 Nach diesen Richtlinien können alle Amateursportvereine unterstützt werden, die
  - ihren Sitz in der Gemeinde Senden haben
  - einer Mitgliederorganisation des Deutschen Sportbundes angehören
  - eine Jugendabteilung unterhalten und
  - die vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Mindestbeiträge erheben.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von einzelnen Voraussetzungen zugelassen werden.

### 3. Umfang der Förderung

- 3.1 Bei allen Maßnahmen der Gemeinde Senden handelt es sich um freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel gewährt.

## 52.3

3.2 Ein Förderungsanspruch besteht nicht. Verpflichtungen für die Gemeinde Senden können aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

### 4. Verfahren und Zuständigkeit

Anträge zu Ziffer 5 der Richtlinien sind bis zum **01.04.** d.J. an die Gemeindeverwaltung Senden zu stellen.

Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Sportvereins sein; Abteilungen sind nicht antragsberechtigt. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

### 5. Gewährung von Zuschüssen

#### 5.1 Voraussetzung für die Gewährung:

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn

- ein dringendes Bedürfnis vorliegt,
- alle Möglichkeiten bei anderen zuständigen Stellen, die für die Gewährung von Zuschüssen in Frage kommen, ausgeschöpft sind und
- eine angemessene finanzielle Eigenleistung sichergestellt ist.

#### 5.2 Zuschüsse für die Jugendarbeit in den Sportvereinen:

5.2.1 Die Gemeinde Senden gewährt den Sportvereinen für ihre Jugendarbeit Beihilfen, die zweckgebunden zu verwenden sind.

5.2.2 Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Grundbetrages, eines Mannschaftsbetrages und eines Zuschusses zur Übungsleitertätigkeit.

5.2.2.1 Der Grundbetrag berechnet sich nach der Anzahl der im Verein gemeldeten Jugendlichen. Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung des Vereins für das laufende Jahr an die Sporthilfe e.V.

## 52.3

- 5.2.2.2 Der Mannschaftsbetrag berechnet sich nach der Anzahl der regelmäßig an Meisterschaften teilnehmenden Jugendmannschaften.
  - 5.2.2.3 Der Zuschuss der Übungsleitertätigkeit berechnet sich nach der Anzahl der im Verein gemeldeten Jugendlichen, Berechnungsgrundlage entsprechend Ziffer 5.221.
  - 5.2.3 Die Höhe des Grundbetrages, des Mannschaftsbetrages und des Zuschusses zur Übungsleitertätigkeit ergeben sich aus der Anlage 1.
- 5.3 Zuschüsse für die Übungsleitertätigkeit in den anerkannten Talentsichtungs- und Talentfördergruppen:
- 5.3.1 Die Gemeinde Senden fördert die Übungsleitertätigkeit der Vereine in den Talentsichtungs- und Talentförderungsgruppen an den Sendener Schulen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Landessportbund die freiwilligen Sportgemeinschaften an den Schulen anerkannt hat und ebenfalls fördert.
  - 5.3.2 **Höhe des Zuschusses**  
Gewährt werden **2,10 €** je volle Stunde der Übungsleitertätigkeit.
6. Zuschüsse für die Erstellung vereinseigener Anlagen:
- Neubau, Umbau und Erweiterung vereinseigener Sportanlagen können von der Gemeinde Senden unterstützt werden. Art und Umfang werden im Einzelfall festgelegt.
7. Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten:
- Für Sportgeräte, die nicht in ausreichender Zahl in den gemeindlichen Sportstätten vorhanden sind, kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden, sofern Bedarf und Notwendigkeit nachgewiesen sind.
- Der Zuschuss wird in Höhe von bis zu einem Drittel der tatsächlichen Kosten gewährt, wobei davon ausgegangen wird, dass alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft sind und sich der

## 52.3

Verein und der Landessportbund ebenfalls mit einem Drittel kostenmäßig beteiligen.

Sofern Mittel des Landessportbundes nicht gewährt werden und auch andere Kostenträger (Dritte) nicht in Frage kommen, kann sich der gemeindliche Zuschuss auf bis zu 50 % der tatsächlichen Kosten erhöhen.

Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Beschaffungskosten des Einzelgerätes den Wert von 1.000,00 € übersteigen. Der maximale zuschussfähige Anschaffungspreis wird auf 3.000,00 € begrenzt.

Zuschussanträge sind mit den erforderlichen Unterlagen (Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan) bei der Gemeinde Senden zu stellen.

### 8. Überlassung kommunaler Sporteinrichtungen

Die Gemeinde Senden überlässt ihre Sportstätten grundsätzlich kostenlos den Vereinen für Übungs- und Wettkampfbetrieb. Die Überlassung erfolgt nach einem von der Gemeinde erstellten Benutzungsplan und für einzelne Veranstaltungen auf Antrag.

Bei der Belegung der Sportstätten gilt folgende Reihenfolge:

1. Schulsport
2. Vereinssport, wobei Mannschaften den Vorrang vor Gruppen haben
3. Freizeitsport

### 9. Förderung des Freizeitsports

Die sportliche Freizeitbetätigung der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung wird durch organisatorische Hilfe bei Freizeitsportmaßnahmen und durch Bereitstellung von Anlagen und Geräten gefördert.

### 10. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten die "Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Senden vom 16.07.1991" außer Kraft.

**Anlage 1**  
**zu den Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Senden vom**  
**18.12.2003**

Zuschüsse für die Jugendarbeit in den Sportvereinen gem. Ziffer 5.2 der Sportförderungsrichtlinien

hier: Festlegung der Zuschusshöhe

1. Grundbetrag (Ziffer 5.221)

Für jedes jugendliche Mitglied wird ein jährlicher Zuschuss gewährt in Höhe von **3,00 €**<sup>1</sup>

Für jugendliche Mitglieder, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, wird ein Zuschuss in Höhe von **4,10 €** gewährt.<sup>2</sup> Die Vereine haben bei der entsprechenden Antragstellung nach Ziffer 4.1 auf Anforderung der Gemeinde die Voraussetzungen zur Gewährung des höheren Zuschusses in geeigneter Form nachzuweisen.

2. Mannschaftsbetrag (Ziffer 5.222):

Jede Jugendmannschaft wird wie folgt gefördert:

	<u>Jahresbetrag</u>
Badminton	199,50 €
Basketball	161,10 €
Fußball	375,80 €
Handball	383,50 €
Jazztanz	107,40 €
Judo	199,50 €
Karate	225,00 €
Schießen	48,60 €
Schwimmen	81,90 €
Tennis	71,60 €
Tischtennis	168,80 €
Turnen	87,00 €
Volleyball Senden	301,70 €
Volleyball allgemein	191,80 €
Kegeln	81,90 €
Leichtathletik	41,00 €
Schach	41,00 €
Reiten	117,60 €
Rhönrad	117,60 €

<sup>1</sup> geändert durch Beschluss des HFA vom 18.03.2014

<sup>2</sup> geändert durch Ratsbeschluss vom 15.05.2014

## 52.3

3. Übungsleiterzuschuss (Ziffer 5.2.2.3):  
Je angefangene 50 jugendliche Mitglieder beträgt  
der Übungsleiterzuschuss 191,80 €